

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Gemeinde Werther
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. 200, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. 1993, 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Werther (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Werther werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Werther eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Werther vom 30.06.2006 außer Kraft.

Werther, den 02.05.2024
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 04/24 des Gemeinderates Werther vom 23.02.2024 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Werther (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 26.06.2024 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-5/2024) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Werther (Sondernutzungsgebührensatzung) rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 02.05.2024
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T = pro Tag p/W = pro Woche	p/M = pro Monat p/J = pro Jahr
Gebühren:	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er- hebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
Längsverlegungen		
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 65,00 p/J
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²		
1.03	- unbefristet	5,00 bis 40,00 p/J
1.04	- befristet über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	5,00 bis 10,00 p/W
1.05	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J
1.06	- befristet Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.06	5,00 bis 10,00 p/W
1.07	- unbefristet	5,00 bis 60,00 p/J
1.08	- befristet Gerüste	5,00 bis 20,00 p/M
1.09	bis zu 10 m Frontlänge	10,00 p/W
1.10	über 10 m Frontlänge Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	15,00 p/W

1.11	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	25,00 p/M
1.12	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/M
1.13	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,00 p/M
1.14	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 p/M
1.15	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	doppelte Gebühr der Ziff. 1.11-1.15
1.16	- bis zu 1 Monaten	15,00 p/M
1.17	für jeden weiteren angefangenen Monat Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	10,00 p/M
1.18	- bis zu 30 m ²	20,00 p/W
1.19	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	30,00 p/W
1.20	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	50,00 p/W
1.21	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,00 p/W
1.22	Lagerung von Material und Erdaushub sofern sie 24 Std. überschreiten Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	wie Ziff. 1.18 bis 1.22
1.23	- bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.24	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.25	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.26	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.27	- über 100 m ² Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.28	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	5,00 p/T,
1.29	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	10,00 p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 bis 550,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M

	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	120,00 p/J
2.04	- vorübergehend	10,00 p/W
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.05	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.05 bis 2.07: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 p/J
2.06	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.07	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	10,00 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	5,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	15,00 p/W
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29	150,00 p/T

	Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	
3.08	Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten und Girlanden	20,00 p/W
3.09	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	10,00 p/T
	Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	
3.10	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer	5,00 p/T
3.11	Informationsstände je Stand	
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	10,00 p/T
3.12	Fahnenmasten, Transparente u. a.	15,00 p/W
3.13	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	150,00 p/J
3.14	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	100,00 p/J

VI. Gebührngruppe 4

Gewerbliche Veranstaltungen

4.01	Unerlaubte Benutzung der Straßen Sondernutzung der Gebühreuziffer 1 bis 3, welche ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden	300 % der unter den Gebühreuziffern 1 bis 3 gesetzten Sondernutzungsgebühr
------	--	--

Werther, den 02.05.2024
Gemeinde Werther

M. Handke
Bürgermeister

